

Corporate Compliance

Alter Wein in neuen Schläuchen?

Der Themenbereich der „Corporate Compliance“ steht seit geraumer Zeit im Mittelpunkt gesellschaftsrechtlicher Diskussionen und rückt zusehends ins Blickfeld von Geschäftsführern, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.

Unter Corporate Compliance versteht man die Gesamtheit der Maßnahmen, die das rechtmäßige Verhalten eines Unternehmens, seiner Leitungs- und Aufsichtsorgane und seiner Mitarbeiter sicherstellen soll.

Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters

Der Geschäftsführer einer GmbH ist gem § 25 Abs 1 GmbHG der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Entsprechendes normiert § 84 AktG für die Vorstandsmitglieder einer AG: Diese haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Durch die genannten Bestimmungen wird der Sorgfaltmaßstab für Leitungsorgane umschrieben. Für Aufsichtsratsmitglieder gilt entsprechendes (§ 33 Abs 1 GmbHG; § 99 AktG).

Interne Kontrollsysteme

Zu den Aufgaben der GmbH-Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder einer AG gehört es auch, ein „internes Kontrollsystem“ (IKS) ein-

zurichten, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht (§ 22 Abs 1 GmbHG; § 82 AktG). Diese Verpflichtung wurde bereits durch das IRÄG 1997 eingeführt (BGBl I 1997/114). Für aufsichtsratspflichtige Genossenschaften wurde durch das Unternehmensrechtsänderungsgesetz (URÄG 2008, BGBl I 2008/70) entsprechendes für aufsichtsratspflichtige Genossenschaften vorgesehen.

Den Materialien zum IRÄG 1997 ist zu entnehmen, dass unter einem internen Kontrollsystem sämtliche aufeinander abgestimmten Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen zu verstehen sind, die dazu dienen, das Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsdaten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

Mit dem URÄG 2008 kam es zu einer weiteren Betonung der Bedeutsamkeit eines IKS. So müssen nunmehr kapitalmarktorientierte Gesellschaften die wichtigsten Merkmale des IKS und des Risikomanagementsystems (RMS) der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Lagebericht anführen (§ 243a Abs 2 UGB; zum Konzernlagebericht siehe § 267 Abs 3a UGB). Weiters muss der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers angeben, ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen (§ 274 Abs 5 UGB).

Auch der von kapitalmarktorientierten und „fünffach

großen“ Gesellschaften einzurichtende „Prüfungsausschuss“ (Ausschuss des Aufsichtsrats) hat die Wirksamkeit des IKS und des RMS zu überwachen (§ 92 Abs 4a AktG; § 30g Abs 4a GmbHG; § 51 Abs 3a SEG; § 24c Abs 6 GenG).

Mit dem URÄG 2008 wurde also nochmals die Organisationsverantwortung der Geschäftsleiter (und die dazu gehörigen Überwachungspflichten) verdeutlicht. Die Bedeutung des Organisationsverschuldens rückte bereits zuvor durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz in den Mittelpunkt des Interesses.

Systemaufbau, Schulungen, Kontrollen

Somit ist in jedem Unternehmen – entsprechend den individuellen Anforderungen des Unternehmens – auf einen entsprechenden Systemaufbau zu achten. Weiters kommt der Schulung von Mitarbeitern sowie einer regelmäßigen (stichprobenartigen) Kontrolle besondere Bedeutung zu. Weiters ist an klare Ressortverteilungen, Ausschussbildungen und klare Stellenbeschreibungen zu denken. Auch durch die Schaffung und Implementierung von Verhaltenskodices (Code of Conduct) und gegebenenfalls durch die Installation eines Corporate Compliance Officers ist zu gewährleisten, dass den Leitungsorganen eine Steuerung des Unternehmens ermöglicht wird, das ein rechtskonformes Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sicherstellt.



Betroffene Rechtsbereiche

Die genannten organisatorischen Maßnahmen (insb die Sicherstellung einer laufenden Schulung und Kontrolle der Mitarbeiter) sind vor allem in folgenden Rechtsbereichen erforderlich:

- Kartellrecht
- UWG
- Immaterialgüterrechte (Marken, Patente)
- Antikorruptionsrecht
- Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
- BörseG (Marktmissbrauch, Marktmanipulation)
- Arbeits- und Sozialrecht
- Produkthaftungsrecht
- Datenschutzrecht.

Darüber hinaus sind – je nach Branche – eine große Zahl von verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Tipps zur Implementierung eines Corporate Compliance Systems

In der Regel empfiehlt es sich – um das Problem der Betriebsblindheit in den Griff zu bekommen – eine externe Kanzlei zu beauftragen. Die Umsetzung kann jedoch nur in Abstimmung mit der Unternehmensleitung und unter Einbindung der Mitarbeiter geschehen, um für die notwendige Akzeptanz im Unternehmen zu sorgen. Weiters sind laufende Kontrollen und Adaptierungen (insbesondere im Hinblick auf Gesetzesänderungen) vorzunehmen.

Intermarket Bank

Factoring gerade jetzt!

Derzeit gibt es österreichweit fast kein Unternehmen, das nicht von den Auswirkungen der aktuellen Wirtschaftslage betroffen ist. Für viele Betriebe – egal ob groß oder klein – ist es nun wichtig, die richtige Strategie zu entwickeln, um sicher durch die schwierige Zeit zu kommen. Der wohl wichtigste Schritt ist die Gewährleistung und Aufrechterhaltung von Liquidität.



Theo Hibler, CEO Intermarket Bank

Hier bietet Intermarket Bank mit Factoring eine attraktive Alternative zur Liquiditätssteuerung“, so Theo Hibler, CEO Intermarket Bank.

Effektives Liquiditätsmanagement setzt jedoch die richtige Finanzierungsform voraus:

Factoring kann mehr:

- Sofortige, umsatzdynamische Liquidität
- Steigerung der Eigenkapitalquote und dadurch Stärkung der Bonität und Verbesserung des Ratings im Sinne der Basel II-Kriterien
- Unabhängigkeit von der Zahlungsmoral der Abnehmer

Factoring wird als Finanzierungsinstrument immer häufiger genutzt, viele österreichische Unternehmen schätzen die Vorteile und vertrauen gerade jetzt darauf. „In Zeiten wirtschaftlicher Turbulenzen und deutlich restriktiver Kreditvergaben seitens der Banken gewinnen alternative Finanzierungsformen auch weiterhin an Bedeutung.

Österreichs erfolgreichste Factoringbank

Intermarket Bank wurde 1971 in Österreich gegründet und bildet mit ihren Tochtergesellschaften in Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Rumänien und Slowenien die Intermarket Group. Mit einem Marktanteil von 57 Prozent ist Intermarket Bank Österreichs führende Spezialbank für Factoring. Ausgezeichnetes Branchen-Know-how und Kenntnisse des heimischen sowie zentraleuropäischen Marktes machen Intermarket Bank zum idealen Finanzierungspartner für In- und Auslandsgeschäfte.

Intermarket Bank AG
Marokkanergasse 7, 1030 Wien
Tel.: 01/717 65-0
mailbox@intermarket.at
www.intermarket.at



Intermarket Bank

Dies soll am Beispiel des Kartellrechts verdeutlicht werden:

Im Hinblick auf die enorme Gefahr, die von einem Kartellrechtsverstoß ausgeht (Geldbußen bis zu 10% des Gesamtjahresumsatzes) ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter nicht gegen nationales und europäisches Kartellrecht verstoßen. Daher sind die Mitarbeiter entsprechend zu schulen. Diese Schulungen sind auch – nicht zuletzt im Interesse der Leitungsorgane – zu dokumentieren und über Kontrollen die Einhaltung der Normen sicherzustellen.

Auch sind die Mitarbeiter auf eventuelle Hausdurchsuchungen (so genannte Dawn Raids) durch die Kommission und/oder die Bundeswettbewerbsbehörde vorzubereiten. Kommunikationswege (Anruflisten) sind festzulegen und Dawn Raid-Beauftragte zu bestellen, die im Falle einer Hausdurchsuchung versuchen, die Geschehnisse in geordnete Bahnen zu lenken. Entsprechende Verhaltensanordnungen

für die Mitarbeiter sind auszuarbeiten. Schlussendlich kann es sich empfehlen, das Erlernte im Zuge einer simulierten Hausdurchsuchung (Mock Dawn Raid) zu üben.

Abschließende Bemerkung

All dies mag auf den ersten Blick aufwendig und bürokratisch wirken. Die Erfahrung zeigt aber, dass durch eine verbesserte Unternehmensorganisation letztendlich Effizienzgewinne erzielt werden können. Durch die Dokumentation entsprechender Maßnahmen wird es gegebenenfalls für die Leitungsorgane einfacher, darzulegen, dass sie ihren Sorgfaltspflichten entsprechend nachgekommen sind. In Anbetracht des Risikos, das z.B. von Kartellrechtsverstößen ausgeht, wäre eine Nichtschulung der Mitarbeiter und eine Unterlassung der entsprechenden Kontrollen den Leitungsorganen wohl als Sorgfaltsverstoß auszuwerten. Will man sich vor einem allfälligen Regress des Unternehmens schützen, empfiehlt es sich, als Leitungsorgan entsprechende Maßnahmen zu setzen.

RA DDr. Jörg Zehetner

Fachliche Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Unternehmenssanierungen, Bankrecht sowie allgemeines Unternehmens- und Wirtschaftsrecht.



DDr. Jörg Zehetner ins Rechtsanwältin und Partner der Karasek Wietrzyk Rechtsanwältinnen GmbH (KWR), Wien.